

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Januar 1914.

Nr. 6.

<p><b>Inhalt:</b> 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Wahrnehmung von Justizvollstreckungen; — Organisationsänderung . . . . . Seite 116</p> <p>2. Allgemeine Verwaltungssachen: Verkürzung des Verbots der ferneren Verlobung auch auf die unter der Aufschrift „Le Regiment“ zur Ausgabe gelangenden Nummern der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Vie en Culotte Rouge“ . . . . . 115</p> <p>3. Finanzwesen: Abschaffung von Steuern bei Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Geldnotenverwaltung für Zeit vom 1. April 1914 bis zum Schluß des Monats September 1914 . . . . . 116</p>	<p>4. Militärwesen: Änderung des Bezugsalters der Ersatzdienstleistungen (Folge II der Kabinettsgrundgesetz für Militärsoldaten etc. vom 20. Juni 1907) . . . 116</p> <p>5. Polizeiwesen: Bestimmungen über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die an die Bundesrats-Verfassungsausschüsse zu leistenden Beiträge und Urnten . . . . . 116</p> <p>Verordnung von der Reichsregierung nach der Reichsverfassungsänderung . . . . . 117</p> <p>6. Post- und Eisenwesen: Bestimmungen in dem Statute und den Befehlen der Post- und Eisenbahnen . . . 118</p> <p>7. Polizeiwesen: Kasernierung von Kadetten aus dem Reichsgelände . . . . . 120</p>
--	--

## I. K o n s u l a t w e s e n.

Dem Kaiserlichen Konsulatsrat Schnaf in Puerto Suarez ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsbürgern und unter deutscher Schutze befindlichen Schweyern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem k. u. k. Österreichisch-Ungarischen Generalkonsul in Hamburg, Walter Ritter Prinzig von Verwallt, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das durch meine Bekanntmachung vom 19. April 1912 (Reichsanzeiger Nr. 99 vom 24. April 1912) erlassene Verbot der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Vie en Culotte Rouge“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieser Druckschrift, die unter der Aufschrift „Le Regiment“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 16. Januar 1914.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: L. Walb.